

wirtschaftsbereichen bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften einschließlich Standards, die die Hygiene betreffen, mitzuwirken,

2. auf den wissenschaftlichen Vorlauf unter Nutzung der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Einfluß zu nehmen,
3. Grenz- und Richtwerte für gesundheitsrelevante Stoffe und Immissionen zu bestimmen,
4. von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Maßnahmen zur Verhütung chronischer gesundheitsschädlicher Umwelteinflüsse auf den Menschen zu verlangen,
5. Stellungnahmen zu Angebotsprojekten und Projekten für Experimentalbauten im Stadium der Projektvorbereitung und nach Abschluß der Projektierung abzugeben,
6. Zulassungen für Gegenstände, Mittel, Geräte, Verfahren und Technologien entsprechend den Rechtsvorschriften zu erteilen,
7. - Normative und Maßnahmen für den Umgang mit toxischen Stoffen im kommunalen Bereich, mit Schadstoffen und Giften einschließlich ihres Transports, ihrer Lagerung und Beseitigung auszuarbeiten bzw. festzulegen.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektion hat über die im § 4 getroffenen Bestimmungen hinaus Emissionsgrenzwerte festzulegen.

(3) Die Bezirks-Hygieneinspektion ist ferner das wissenschaftlich-methodische Zentrum für die Aufgaben und Probleme der angewandten Hygiene und umfaßt Laborkapazitäten für mikrobiologische, kommunalhygienische, lebensmittel- und ernährungshygienische Untersuchungen. Die Abteilungen, Fachgebiete (Spezialabteilungen) und wissenschaftlichen Laboratorien der Inspektionen erfüllen ihre Aufgaben durch Analysen, Ermittlungen, Stellungnahmen, Gutachten und Laborbefunde. Sie unterstützen damit auch die Kreis-Hygieneinspektionen bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

Leitung und Organisation der Staatlichen Hygieneinspektion

§ 6

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen wird vom Haupthygieniker geleitet. Er wird vom Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen. Der Haupthygieniker untersteht dem Minister für Gesundheitswesen und ist ihm für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und die einheitliche Arbeitsweise der Staatlichen Hygieneinspektion verantwortlich.

(2) Die Bezirks-Hygieneinspektion wird vom Bezirkshygieniker geleitet. Er wird auf Vorschlag des Ratsmitgliedes für Gesundheits- und Sozialwesen und Bezirksarzt in Abstimmung mit dem Haupthygieniker vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen. Die Bezirks-Hygieneinspektion ist eine dem Rat des Bezirkes unterstellte Gesundheitseinrichtung, juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Die Kreis-Hygieneinspektion wird vom Kreishygiene- arzt geleitet. Er wird auf Vorschlag des Ratsmitgliedes für Gesundheits- und Sozialwesen und Kreisarzt nach Abstimmung mit dem Bezirkshygieniker vom Rat des Kreises berufen und abberufen. Die Kreis-Hygieneinspektion ist dem Rat des Kreises unterstellt und haushaltsgeplant.

(4) In Stadtkreisen mit Stadtbezirken können nach Abstimmung mit der Bezirks-Hygieneinspektion durch Beschluß des Rates der Stadt Stadtbezirks-Hygieneinspektionen gebildet werden, wobei die Aufgaben der Stadtbezirks-Hygieneinspektion in Anlehnung an die Aufgaben der Kreis-Hygieneinspektion festzulegen sind. Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen werden für das Territorium des Stadtkreises durch die Kreis-Hygieneinspektion kontrolliert und koordiniert. Die Stadtbe-

zirks-Hygieneinspektion wird vom Stadtbezirkshygiene- arzt geleitet. Er wird auf Vorschlag des Ratsmitgliedes für Gesundheits- und Sozialwesen und Stadtbezirksarzt in Abstimmung mit dem Kreishygiene- arzt vom Rat des Stadtbezirkes berufen und abberufen. Die Stadtbezirks-Hygieneinspektion ist dem Rat des Stadtbezirkes unterstellt und haushaltsgeplant.

§ 7

I

(1) Die Staatliche Hygieneinspektion wird nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Leiter der Bezirks-, Kreis- und Stadtbezirks-Hygieneinspektion untersteht dem zuständigen Ratsmitglied für Gesundheitswesen sowie dem Leiter der übergeordneten Hygieneinspektion. Der Leiter der übergeordneten Hygieneinspektion sichert die fachliche Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Leiter der Unterstellten Hygieneinspektionen, vermittelt fortgeschrittene Erfahrungen, fördert den Erfahrungsaustausch, bereitet Entscheidungen gemeinsam vor und führt regelmäßig Beratungen mit den Leitern der unterstellten Hygieneinspektionen durch. Zur Sicherung der einheitlichen Leitung der Staatlichen Hygieneinspektion kann der übergeordnete Leiter den unterstellten Leitern Weisungen erteilen und deren Entscheidungen aufheben. Mit diesen Weisungen darf in von den Volksvertretungen beschlossene Pläne sowie in die materiell-technischen, personellen und ökonomischen Belange der unterstellten Hygieneinspektionen nicht eingegriffen werden. Die Leiter der Hygieneinspektionen sind verpflichtet, über erhaltene Weisungen das zuständige Ratsmitglied für Gesundheitswesen zu informieren.

§ 8

Befugnisse der Staatlichen Hygieneinspektion

(1) Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion hat das Recht, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften, Grundsätze und Normative auf dem Gebiet der Hygiene von den Verantwortlichen die Beseitigung von Mängeln einschließlich der Bedingungen und Ursachen für die hygienewidrigen Zustände zu fordern und hierzu unter Beachtung des Geheimnisschutzes

1. Einsicht in erforderliche Unterlagen zu nehmen sowie Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern;
2. Besichtigungen in den Objekten vorzunehmen und erforderlichen Zutritt zu allen Räumen zu verlangen.

(2) Der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion kann

1. Sachen, die Ursache für hygienewidrige Zustände oder von Infektionsgefahren sind oder sein können, sicherstellen oder die Sicherstellung anordnen, sie vernichten oder die Vernichtung anordnen, sie schadlos beseitigen oder die schadlose Beseitigung anordnen. Kommt der Verpflichtete dieser Anordnung nicht nach, kann die Staatliche Hygieneinspektion einen Betrieb oder eine Einrichtung mit der Durchführung beauftragen. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
2. die Nutzung von Sachen, Grundstücken und Räumlichkeiten, die Ursache der Hygienewidrigkeit sind, zeitweilig oder für dauernd untersagen,
3. Untersuchungs- bzw. Behandlungsmaßnahmen anordnen,
4. Proben entnehmen oder Probeentnahmen anordnen,
5. entsprechend den Rechtsvorschriften Auflagen erteilen und Berichte über ihre Erfüllung fordern.

(3) Die Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen können bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Menschen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und auf der Grundlage von Rechtsvorschriften die vorübergehende Einstellung der Produktion des Betriebes oder des Betriebsteiles der Einrichtung oder der Genossenschaft oder die vorübergehende Stilllegung der Anlage oder des Aggregates fordern. Die verantwortlichen Leiter haben ent-